

§ 1 Für wen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)?

Voraussetzung für die Belieferung mit Gas nach den diesen AGB zugrundeliegenden Tarifen ist, dass Sie bei DIG Gas für den eigenen Verbrauch von bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden im Jahr kaufen und/oder Ihre stündliche Ausspeiseleistung maximal 500 Kilowattstunden beträgt. Abweichende Geschäftsbedingungen von Ihnen oder Dritten finden keine Anwendung.

§ 2 Wann kommt Ihr Energieliefervertrag zustande?

(1) Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass Sie verbindlich bestellen und DIG Ihnen den Vertragsschluss bestätigt oder DIG Ihnen ein verbindliches Angebot unterbreitet und Sie das Angebot annehmen.

(2) Haben Sie im ersten Schritt verbindlich bestellt, muss DIG vor der Bestätigung des Vertragsschlusses noch ein paar Dinge klären, was DIG zügig erledigen wird, damit Sie möglichst schnell Klarheit erhalten, ob DIG Sie künftig beliefern kann. Insbesondere müssen zunächst die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Energieliefervertrags Ihres Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen. Für die Klärung dieser Fragen benötigt DIG in der Regel nicht länger als drei Wochen. Sollte die Klärung ausnahmsweise länger dauern, wird DIG Sie darüber und die Gründe informieren. Mehr zum Lieferbeginn erfahren Sie unter § 16 („Wann beginnt die Belieferung?“)

(3) Der Vertragsschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform.

§ 3 Wie wird der Verbrauch ermittelt?

Wer hat bei Ihnen Zutritt?

(1) Die Verbrauchsermittlung für die Zwecke der Abrechnung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben. Ihr Verbrauch wird in Kubikmeter (m³) gemessen und nach den Vorschriften des „DVGW-Arbeitsblatt G685-Gasabrechnung“

sodann in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.

(2) Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von DIG oder einem von DIG beauftragten Dritten den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Ablesetermin erfolgen; es wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 4 Was passiert bei Berechnungsfehlern?

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so erstattet DIG entweder die Überzahlung oder Sie zahlen DIG den sich ergebenden Fehlbetrag. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung diese nicht an, so ermittelt DIG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer

nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und der Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die

Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 5 Wann und wie erfolgt die Abrechnung?

(1) DIG rechnet den Energieverbrauch grundsätzlich jährlich ab, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Im Falle einer Beendigung des Energieliefervertrags wird DIG unentgeltlich eine Abschlussrechnung erstellen.

(2) Die Abrechnungsinformationen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) DIG wird Ihnen die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Energieliefervertrags zur Verfügung stellen. Erfolgt eine Abrechnung nach Absatz 1 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

§ 6 Wie errechnet sich Ihr Abschlag?

(1) DIG verlangt auf den voraussichtlichen Jahresverbrauch monatlich im Voraus Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch im vorgehenden

Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so wird DIG dies bei der Bemessung angemessen berücksichtigen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Belieferung fällig.

(2) Ändern sich die Preise, so kann DIG die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

§ 7 Was müssen Sie tun, wenn Sie ausziehen? Was passiert dann mit Ihrem Energieliefervertrag?

(1) Im Falle eines Auszugs sind Sie zu einer außerordentlichen Kündigung ihres bisherigen Energieliefervertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn DIG binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Energieliefervertrags an Ihrer neuen Entnahmestelle zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zweck haben Sie in Ihrer außerordentlichen Kündigung Ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung Ihrer zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

§ 8 Was passiert, wenn Ihr Verbrauch wider Erwarten höher als 1,5 Millionen Kilowattstunden im Jahr ist oder der Netzbetreiber die Entnahmestelle als rLM-Entnahmestelle einstuft?

Stellt sich heraus, dass Ihr Jahresverbrauch wider Erwarten höher als 1,5 Millionen Kilowattstunden im Jahr ist und/oder Ihre stündliche Ausspeiseistung mehr als 500 Kilowattstunden beträgt oder stuft der Netzbetreiber die Entnahmestelle als rLM-Entnahmestelle ein, können sowohl Sie als auch DIG in Textform verlangen, dass über eine Anpassung des Vertrags und dessen Umstellung auf einen der attraktiven DIG-Tarife mit registrierender Leistungsmessung verhandelt wird. Sollte eine Einigung über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats erzielt werden, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Weitere Ansprüche von DIG, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen falscher Angaben durch Sie zum Verbrauch, bleiben vorbehalten.

§ 9 Unter welchen Voraussetzungen darf DIG eine Vertragsstrafe verlangen?

(1) Verbrauchen Sie Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist DIG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für Sie geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzen, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den Sie bei Erfüllung Ihrer Verpflichtung nach dem für Sie geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätten. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 10 Darf ein anderes Unternehmen an die Stelle von DIG treten?

DIG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Sie sind in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, wobei DIG Ihnen diesen rechtzeitig mitteilen wird. Wenn Sie Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind, besteht dieses Sonderkündigungsrecht jedoch nur, wenn begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Dritten (z.B. in personeller, technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht) bestehen

oder die Übertragung sonst Ihre berechtigten Interessen beeinträchtigt.

§ 11 Dürfen Sie Ihren Energieliefervertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung Ihres Gasvertrags auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von DIG.

§ 12 Wann darf DIG den Energieliefervertrag ändern?

(1) Der Inhalt des Energieliefervertrags einschließlich der Regelungen dieser AGB beruht auf den Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Änderungen der Rahmenbedingungen, deren konkreter Inhalt bei Vertragsschluss noch nicht feststand und die DIG auch nicht selbst herbeigeführt hat, berechtigen DIG zur Änderung - mit Ausnahme von Preisänderungen des Inhalts des Energieliefervertrags einschließlich der Regelungen - dieser AGB, wenn dafür ein triftiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn

- a) das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unerheblichem Maße gestört wird
- b) die Änderung aufgrund einer Änderung der Gesetzeslage erforderlich ist,
- c) die Änderung aufgrund einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich ist,
- d) durch die höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt wird, dass eine von DIG verwendete Regelung unwirksam oder unklar ist oder eine unangemessene Benachteiligung der Vertragspartner darstellt, oder
- e) DIG aufgrund rechtskräftiger Entscheidung eines Gerichts verpflichtet wird, eine bestimmte Regelung nicht mehr zu verwenden

(2) Die Änderung darf nur in dem Umfang erfolgen, als dies zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses erforderlich bzw. zur Füllung entstandener Vertragslücken oder Ersetzung unklarer Regelungen im Interesse einer zumutbaren Fortführung des Vertragsverhältnisses zweckmäßig ist. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der

Änderung verbleibt es bei den für Sie gegebenenfalls günstigen Rechtsfolgen einer unwirksamen, unklaren oder unangemessen benachteiligenden Regelung. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dies geschieht in Erfüllung einer gesetzlichen oder behördlich angeordneten Verpflichtung oder die rückwirkenden Änderungen sind für Sie von Vorteil.

(3) DIG wird sich rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung des Vertrags einschließlich der Regelungen dieser AGB und über Ihre rechte zur Vertragsbeendigung unterrichten. Über die Änderung ist spätestens sechs Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Änderungen. Übt DIG ein Recht zur Änderung des Vertrags einschließlich der Regelung dieser AGB aus, können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von DIG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.

(4) Sonstigen Kündigungsrechte, insbesondere das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 23 Absatz 1, bleiben unberührt.

(5) Die Zulässigkeit von Preisänderungen bestimmt sich ausschließlich nach den besonderen Vereinbarungen zu Ihrem Tarif (§ 15 Absatz 1). Die weitergehenden Rechte zur Vertragsanpassung nach § 313 BGB bleiben unberührt.

§ 13 An wen können Sie sich bei Fragen zum Thema Energieeffizienz wenden?

(1) Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und

Energieeinsparung sowie ihren Angeboten können Sie einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de geführten Anbieterliste sowie dort ebenfalls veröffentlichten Berichten zur Information der Marktteilnehmer entnehmen.

(2) Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, welche weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. geben, können beispielsweise auf folgender Internetseite abgerufen werden: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

§ 14 Zu welchem Zweck und in welchem Umfang liefert DIG Ihnen Gas?

(1) DIG ist verpflichtet, Ihnen für die Dauer des Energieliefervertrags Gas im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Das Gas darf nur zu Heizzwecken, zum Kochen und zur Warmwasseraufbereitung verwendet werden. Eine Weiterleitung des Gases an Dritte ist Ihnen nicht gestattet. DIG ist nach dem vorliegenden Energieliefervertrag zur Belieferung von Entnahmestellen verpflichtet, die nach Standardlastprofilen abgerechnet werden.

(2) Gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird auf Folgendes hingewiesen: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

(3) Sie sind für die Dauer des Energieliefervertrags verpflichtet, Ihren gesamten leistungsgebundenen

Gasbedarf aus den Gaslieferungen von DIG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist DIG von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit und dies nicht, auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach § 19 („Unter welchen Voraussetzungen darf DIG die Versorgung unterbrechen?“) durch DIG beruht.

(5) Ebenso ist DIG in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung DIG nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, von der Leistungspflicht befreit. § 53a EnWG bleibt unberührt.

§ 15 Wo erhalten Sie nähere Informationen zu Ihrem Tarif und den aktuellen Tarifen von DIG?

(1) Wichtige Informationen zu dem von Ihnen gewählten Tarif (z.B. zu den zu erbringenden Leistungen einschließlich damit gebündelter Produkte oder Leistungen sowie angebotener Wartungsdienste und zur Frage, ob der Messstellenbetrieb und hierfür anfallende Entgelte von den vertraglichen Leistungen umfasst sind, zu den Preisen und einzelnen Preisbestandteilen, zu einer eventuell vereinbarten Preisgarantie, zu Preisänderungen und zur Mindestvertragslaufzeit) sind in Ihren Vertragsunterlagen wie z.B. dem Auftragsformular und dem Tarifblatt enthalten.

(2) Informationen über andere aktuelle Tarife von DIG, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen erhalten Sie unter kundenservice@dig-gas.de.

§ 16 Wann beginnt die Belieferung?

(1) DIG beginnt mit der Belieferung zum frühestmöglichen Termin. Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel liegt dieser spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für Sie zuständigen Netzbetreiber. Sollte Ihr bisheriger Vertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch DIG im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, erfolgt der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Vertrags folgenden Tag.

(2) Haben Sie einen späteren Beginn der Belieferung gewünscht, erfolgt der Lieferbeginn natürlich frühestens zu Ihrem Wunschtermin.

(3) DIG führt den Lieferantenwechsel unentgeltlich und zügig durch. Dabei ist DIG darauf angewiesen, dass die von Ihnen übermittelten Daten vollständig und fehlerfrei sind.

§ 17 Was passiert, wenn sich der Lieferantenwechsel wesentlich verzögert oder unmöglich ist?

(1) Kommt der für den Wechsel zu DIG erforderliche Netznutzungsvertrag zwischen DIG und dem jeweiligen Netzbetreiber nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss zustande, können beide Parteien vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten. DIG hat zudem ein Rücktrittsrecht, sofern Sie länger als drei Monate unkündbar an den Vorversorger gebunden sind und erheblichen Hindernissen, welche in Ihrer Sphäre liegen, nicht möglich ist.

(2) Ein Rücktrittsrecht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn ein vereinbarter Wunschtermin erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 liegt. In diesem Fall besteht das jeweilige Rücktrittsrecht nach Absatz 1, wenn die in Absatz 1 jeweils genannten Voraussetzungen für die Belieferung auch innerhalb von 14 Tagen nach dem Wunschtermin nicht vorliegen.

(3) Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte der Parteien bleiben unberührt.

§ 18 Welche Zahlungsbedingungen gelten?

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von DIG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig. Zahlungen sind per SEPA-Basislastschrift oder Überweisung zu leisten.

(2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für Sie, wird DIG dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnen oder binnen zwei Wochen auszahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen. Zahlungen an Sie kann DIG auf das von Ihnen angegebene Konto leisten.

(3) Bei Zahlungsverzug kann DIG, wenn DIG Sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Wenn Sie wünschen, weist DIG Ihnen die Berechnungsgrundlage nach. Ihnen steht zudem der Nachweis offen, dass DIG kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche Ansprüche von DIG wegen Zahlungsverzugs, wie z.B. der Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen, sowie auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz wegen Rücklastschriften bleiben unberührt.

(4) Sie sind zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind oder sich aus dem Widerrufsrecht für Verbraucher ergeben. Ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 sind Sie jedoch a) zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn Sie mit einem Anspruch gegen eine Forderung von DIG aufrechnen wollen, welche zu Ihrem Anspruch in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B.

Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung), b) zur Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

§ 19 Unter welchen Voraussetzungen darf DIG die Versorgung unterbrechen?

(1) DIG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie Ihren vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Sind Sie Haushaltkunde im Sinne von § 3 Nr. 57 EnWG, ist DIG bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung berechtigt, die Versorgung nach Maßgabe des § 41f EnWG unterbrechen zu lassen. Sind Sie kein Haushaltkunde, so richtet sich das Recht von DIG zur Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Recht zur Kündigung wird durch vorstehende Absätze nicht berührt.

§ 20 Welche Ansprüche haben Sie bei Mängeln?

Ihnen stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu. Für Ersatzansprüche gelten jedoch die Einschränkungen nach den § 21 sowie § 22.

§ 21 Wann haftet DIG wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung?

Bei einer Versorgungsstörung gemäß § 14 („Zu welchem Zweck und in welchem Umfang liefert DIG Ihnen

Gas?“) Absatz 4 Satz 1 haftet DIG nicht. DIG weist darauf hin, dass Ihnen in diesem Fall ein Haftungsanspruch gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zustehen kann. DIG ist verpflichtet, Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder dem Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie DIG bekannt sind oder von DIG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 22 In welchem Umfang haftet DIG bei sonstigen Schäden?

(1) Die Haftung von DIG auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von DIG voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 22 eingeschränkt. Für Schäden, die auf Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung im Sinne von § 21 zurückzuführen sind, gilt § 21, soweit die Unterbrechung nicht auf unberechtigten Maßnahmen von DIG beruht.

(2) Die Haftung von DIG für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. "Kardinalpflicht"). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von DIG bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von DIG gegenüber

Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung von DIG bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

(4) Soweit die Pflichtverletzung von DIG-Lieferungen und Leistungen betrifft, welche DIG gegenüber Ihnen unentgeltlich erbringt (z.B. im Rahmen einer Schenkung, Leih- oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen.

(5) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 22 („In welchem Umfang haftet DIG bei sonstigen Schäden?“) gelten

(a) für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für Freistellungsansprüche entsprechend.
(b) gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von DIG.

(6) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 21 („In welchem Umfang haftet DIG bei sonstigen Schäden?“) gelten nicht für die Haftung von DIG wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 23 Welche Laufzeit hat der Energieliefervertrag und wann kann er gekündigt werden?

(1) Die Mindestlaufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus den besonderen Vereinbarungen zu Ihrem Tarif (§ 15 Absatz 1). Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit mit einer

Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch DIG gilt insbesondere, wenn Sie

a) missbräuchlich Gas für nicht erlaubte Zwecke oder zur Weiterleitung beziehen oder

b) sich nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit wenigstens 100 Euro in Verzug befinden und eine Ihnen gesetzte Nachfrist von wenigstens zwei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

(3) Weitere gesetzliche und vertragliche Regelungen zur Beendigung des Vertrags, insbesondere wegen Auszugs (§ 7), außerordentlichen Verbrauchs (§ 8), Übertragung Ihres Vertrags durch DIG auf einen Dritten (§ 10) im Fall der Änderung dieser AGB (§ 12), im Fall des Rücktritts wegen wesentlicher Verzögerungen oder Unmöglichkeit des Lieferantenwechsels (§ 17) sowie aufgrund besonderer Vereinbarungen zum Tarif (z.B. im Auftragsformular oder im Tarifblatt insbesondere auch im Zusammenhang mit Preis- anpassungen) bleiben unberührt.

§ 24 Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) DIG ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird DIG Sie hierüber ausdrücklich unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Gas
nach Standardlastprofilen außerhalb der Grundversorgung
(AGB Gas SLP-Standard - Stand: 01/2026)**



Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt DIG Abschlagszahlungen, so kann DIG die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Sind Sie zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann DIG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie in Verzug und kommen Sie nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieliefervertrag nach, so kann DIG die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(5) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 25 Welche Besonderheiten gelten im elektronischen Geschäftsverkehr?

(1) Für den Fall der Bestellung im elektronischen Geschäftsverkehr (also z.B. bei der Bestellung über die Website von DIG) möchten wir Sie im Folgenden über einige ausgewählte Aspekte informieren.

(2) Nach Eingabe Ihrer persönlichen Daten erscheint vor Abschluss des Bestellprozesses eine Übersichtsseite. Die Übersichtsseite enthält auch den Entwurf einer aufgrund Ihrer Auswahl automatisch generierten E-Mail. Auf der Übersichtsseite können Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben nochmals prüfen und fehlerhafte Angaben korrigieren. Sie können die Bestellung auch jederzeit durch Betätigung des "Zurück"- bzw. eines vergleichbaren Buttons sowie durch Schließen des Browser-Fensters abbrechen. Nach der Prüfung der Richtigkeit Ihrer

Angaben auf der Übersichtsseite geben Sie durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ im abschließenden Schritt des Bestellprozesses eine verbindliche Bestellung für den ausgewählten Tarif ab. Dies führt zugleich zum Versand einer aufgrund Ihrer Auswahl automatisch generierten E-Mail mit Ihrer Bestellung an DIG und in Kopie an Sie. Zusätzlich erhalten Sie nach erfolgreichem Bestelleingang eine E-Mail, in welcher der Eingang der Bestellung bestätigt wird und Ihnen alle notwendigen Informationen zur Bestellung mitgeteilt werden. Diese Bestätigungs-E-Mail stellt nur dann eine Bestätigung des Vertragsschlusses (§ 2) dar, wenn dies ausdrücklich durch DIG erklärt wird. In der Regel erfolgt die Bestätigung des Vertragsschlusses erst mit einer separaten E-Mail. Der Vertragsschluss bedarf auch bei einer Bestellung im elektronischen Geschäftsverkehr zu seiner Wirksamkeit der Textform.

(3) Für den Vertragsschluss steht ausschließlich Deutsch als Sprache zur Verfügung.

(4) Der Vertrag wird von DIG gespeichert, Ihnen per E-Mail zugesendet und kann Ihnen im Falle des Verlusts auf Anforderung in Abschrift übersendet werden.

(5) Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Verbraucher haben

die Möglichkeit, diese OS-Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

§ 26 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wo können Sie sich beschweren? Wo erhalten Sie weitere Informationen über Ihre Rechte?

(1) Sie erreichen DIG, Deutsche Industriegas GmbH, Registergericht AG HRB 732492, USt-IdNr. DE273528389 unter P6 26, 68161 Mannheim, per Telefon unter 0800 3441427 oder per E-Mail an kundenservice@dig-gas.de. Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, ist DIG verpflichtet, Ihre Beschwerde betreffend den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie innerhalb von vier Wochen ab Eingang bei DIG zu beantworten.

(2) Sollte DIG Ihrer Beschwerde einmal nicht abhelfen, können Sie als Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. DIG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB. Ihr Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt davon unberührt. Die Schlichtungsstelle ist erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0, Fax: 030-2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.